

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 471 - 471

*Turnau, Kammergerichtsrath: Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ergänzungen und Erläuterungen*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 25.

**Die Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872** mit Ergänzungen und Erläuterungen. Herausgegeben von W. Turnau, Kammergerichtsrath. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn und Münster, 1885. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

Das nach dem Erscheinen der zweiten und der ersten Hälfte des ersten Theils angezeigte Werk, dessen Verfasser inzwischen an das Reichsgericht berufen ist, liegt nunmehr vollendet vor. Die Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, durch welche sich die ersten Lieferungen auszeichneten, sind in gleichem Maße der Schlußlieferung nachzurühmen. Insbesondere erörtert der darin enthaltene Kommentar zum Eigenthums-Erwerbsgesetze alle bisher angeregten Fragen mit einer Klarheit und Uebersichtlichkeit, daß er dem Kommentar zur Grundbuchordnung durchaus gleichwerthig ist.

Ich kann daher die Empfehlung des bedeutenden Werkes nur dringend wiederholen. Gelegentlich gedenke ich auf einige Einzelheiten zurückzukommen.

Künz el.

## 26.

**Die Preussischen Grundbuchgesetze mit Anmerkungen.** Handausgabe zum praktischen Gebrauch von L. Mathis, Amtsrichter. Berlin 1884. Verlag von Franz Bahlen.

Die Literatur, welche sich an die preussischen Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872 angeschlossen hat, nimmt jetzt schon einen recht erheblichen Umfang ein. Auch eine sehr große Anzahl von Urtheilen sowohl des Ober-Tribunals als des Reichsgerichts betrifft die Auslegung und Anwendung dieser Gesetze. Der Verfasser sagt in dem Vorworte mit Recht, daß die Beherrschung dieses ganzen Materials viele Zeit erfordert. Es erscheint uns deshalb dankenswerth, daß der Verfasser es übernommen hat, in einer handlichen Ausgabe die Grundbuchgesetze abzudrucken und in kurzen Noten den gesammten zum Verständniß derselben dienenden Stoff übersichtlich darzustellen. Wie wir aus eigener Erfahrung bezeugen können, ist das Buch namentlich zur Benutzung im Kollegium, um sich schnell zu orientiren, brauchbar. Daß alle ergänzenden Gesetze und die Ausführungs-Verfügungen mit aufgenommen sind, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Auch den Einfluß des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 auf das Grundbuchwesen hat der Verfasser nicht unbeachtet gelassen. — Wir glauben, das von erfahrener Hand geschriebene Buch deshalb empfehlen zu können.

R a s s o w.

## 27.

**Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien,** enthaltend:

- 1) Das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883;
- 2) Das Gesetz, betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und